

Entsorgung:

Mit der Erteilung des Auftrages zur Entsorgung ist zugleich die Erlaubnis zur Verbringung des Abfalls zur gesetzlich vorgeschriebenen Beseitigungsanlage erteilt. Bei der Entsorgung von Sondermüll (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) ist der Auftragsgeber verpflichtet die Zusammensetzung des Sondermülls exakt zu deklarieren. Zur Verfügung gestellte oder angemietete Sondermüll-Behälter dürfen nur mit der jeweiligen zulässigen und deklarierten Abfallart gefüllt werden. Gleiches gilt für sonstige Verpackungen (Fässer, Kanister). Für vom Auftraggeber zugewiesene Ablade- bzw. Deponieflächen für feste und flüssige Stoffe übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung und verpflichtet sich den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird die Annahme der Abfälle in der Beseitigungsanlage verweigert, hat der Auftraggeber alle anfallenden Mehrkosten zu tragen. Liefertermine für Mietgeräte und Container sind grundsätzlich unverbindlich, außer sie sind schriftlich vereinbart. Schadenersatz gegen Nichteinhaltung ist möglich. Bei der Lieferung des Containers, wird der Standort vom Auftraggeber festgelegt. Für daraus resultierende Schäden am Untergrund (Fahrspuren, Bodeneindrücke, Verschmutzung usw.) kann also keine Haftung übernommen werden. Der Container ist so zu beladen, dass keine Teile seitlich oder nach oben herausragen. Der Container darf nicht nachträglich verrutscht werden und kann nur bei trockenem, festen Untergrund abgefahren werden.

Kanalreinigung:

Bei der Kanalreinigung mit Wasserhochdruck bzw. Spirale verpflichtet sich der Auftraggeber auf Gefahrenpunkte ehestmöglich hinzuweisen, z.B. Rohrführungen mit mehreren Bögen, durch die Reinigung gefährdende Rohrmaterialien (zu schwache Rohre) usw. treten Schäden durch unterlassene, unvollständige oder unrichtige Hinweise des Auftraggebers ein, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber von jeder Haftung frei, es sei denn, der Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer für erneute Verstopfungen, für im Rohrsystem hängengebliebene Schläuche, Spiralen, Düsen und für daraus resultierende Folgeschäden keine Haftung, es sei denn dem Auftraggeber fällt Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last. Der Ein- und Ausbau der Sanitäranlagen (WC, Leitungen, usw.) erfolgt ohne Gewähr.